Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 63 (1990)

2 Heft:

Rubrik: Informationen Schule Schweiz = Informations scolaires suisses

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

INFORMATIONEN SCHULE SCHWEIZ INFORMATIONS SCOLAIRES SUISSES

Bald Steuererleichterung

Neben den generellen Erleichterungen für fast alle Steuerzahler wird die laufende Steuergesetzrevision möglicherweise auch eine Entlastung für die Minderheit der Eltern von Schülern nichtstaatlicher Schulen bringen. Die Steuergesetzrevision des Landrates hat bereits einen Abzug von 4000 Franken pro Kind und Jahr beschlossen; damit würde die Ungerechtigkeit der Doppelbelastung der betroffenen Eltern aus der Welt geschafft.

Unter all den beschlossenen und noch strittigen Punkten der derzeitigen Revisionen des Baselbieter Steuergesetzes ist der neue «Abzug für Privatschulen» von untergeordneter Bedeutung, da er einerseits nur wenige Steuerzahler (knapp 1,5 Prozent aller Schüler besuchen nichtstaatliche Schulen) betrifft und ^{auch} punkto finanzieller Auswirkung auf die Staatskasse beinahe zu vernachlässigen ist. Die grundsätzliche Bedeutung dieses neuen Steuerparagraphen geht aber weit über das Ausmass der rein finanziellen Betrachtungs-Weise hinaus. Die Pflichten und Rechte der Erziehung und Schulbildung liegen laut Bundes-^{und} Kantonsverfassung bei den Eltern oder deren Rechtsvertreter. Dabei geht die Kantons-^{Verf}assung davon aus, dass das Schulwesen öffentlich ist. Gemäss Paragraph 94 der Baselbieter Verfassung sorgt die Schule in Verbindung mit den Eltern für «eine den Anlagen und Fähigkeiten der Schüler entsprechende Erziehung und Bildung». Die Verfassung spricht ^{aus}drücklich von einem Schulwesen und nicht ^{et}wa von einer Staatsschule, damit sind auch nichtstaatliche Schulen – da konzessioniert und in der Regel allen Familien offenstehend – öffentlich.

Einziger, aber gewichtiger Unterschied ist die Finanzierung: Während die staatlichen Schulen durch Staat und Gemeinde getragen werden und immerhin rund 21 Prozent der Gesamtausgaben der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen, müssen die nichtstaatlichen,

aber auch öffentlichen Schulen Schulgelder zur Deckung ihrer Kosten erheben. Da diese Schulgelder von den betreffenden Eltern direkt an die jeweilige «Privatschule» entrichtet werden müssen, ergibt sich eine ungerechte Doppelbelastung: Die betreffenden Eltern zahlen nämlich zweimal für die Ausbildung ihrer Kinder, einmal über das Schulgeld an die «Privatschule» und ein weiteres Mal über die Steuern - ohne dass sie die betreffende Dienstleistung des Staates in Anspruch nehmen. Genau genommen verhelfen sie damit dem Staat und den Gemeinden zu nicht unwesentlichen Einsparungen, da die Erziehung eines Kindes allein in der obligatorischen Schulzeit nach den statistischen Berechnungen weit über 10000 Franken kostet.

Inskünftig sollen die Eltern, die ihre Kinder während der obligatorischen Schulzeit nicht in eine staatliche Schule schicken, pro Kind und Jahr 4000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen können. Aus einem rechtlichen Gutachten geht nämlich hervor, dass aus der Baselbieter Verfassung zwar kein Anspruch der Eltern von Schülern nichtstaatlicher Schulen auf finanzielle Unterstützung abgeleitet werden könne, aber «eine gesetzliche Regelung durchaus verfassungsmässig wäre, wonach den Eltern von Privatschülern Beiträge an die Schulkosten geleistet werden oder die Möglichkeit eingeräumt wird, die Schulgelder bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Abzug zu bringen, falls die Grundsätze der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots beachtet werden».

Wie auch immer der Landrat entscheiden wird – sollte er ja sagen zum Abzug für Kinder in nichtstaatlichen Schulen, dann würde er ein Zeichen von grundsätzlicher Bedeutung setzen. Nachdem der Kanton Baselland bereits mehr als einmal nichtstaatliche Schulen mit Investitionsbeihilfen oder zinsfreien Darlehen unterstützt hat, würde er hier erstmals auch die doppelbelasteten Eltern entlasten. Bei derzeit rund 450 Schülern in nichtstaatlichen Schulen (Steiner-Schulen rund 330) würde sich für die Staatskasse ein zusätzlicher Minderertrag von etwa 300000 bis knapp 500000 Franken ergeben.

Basler Zeitung 26.01.1990



Kanton Basel-Landschaft

Werkjahr Baselland Abteilungen Pratteln / Frenkendorf

Da wir eine neue Abteilung des kantonalen Werkjahrs eröffnen, suchen wir auf Beginn des Schuljahres 1990/91 (13. August 1990) zwei bis drei

Sonderklassenlehrer(innen)

für den allgemeinbildenden Unterricht mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung (evtl. Teilpensen), und eine

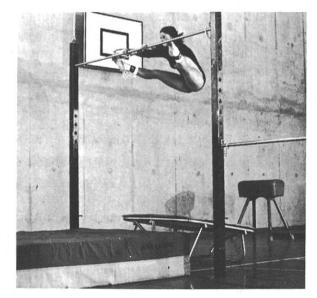
Lehrerin für Hauswirtschaft, textiles Werken und Gestalten

(evtl. Teilpensen)

An einer Werkjahrabteilung werden Schüler mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten in drei Kleinklassen unterrichtet.

Neben der Unterrichtstätigkeit betreuen die Lehrkräfte die Schüler in ihrem Berufsfindungsprozess, dies in enger Zusammenarbeit mit den anderen Lehrkräften.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind raschmöglichst zu richten an lic. phil. H. Neuhaus-Gétaz, Rektor Werkjahr BL, Postfach 227, 4103 Bottmingen (Telefon Schule 061 47 93 00, privat 47 95 54)



Fortschritt im Turngerätebau

Schweizer Qualität aus eigener Produktion Garantierter Service in der ganzen Schweiz

Direkter Verkauf ab Fabrik an Schulen, Vereine, Behörden und Private

Turn-, Sport- und Spielgerätefabrik

Aldera Eisenhut AG
Büro: 8700 Küsnacht ZH

seit 1891

Fabrik: 9642 Ebnat-Kappel SG

Telefon 074/3 24 24

Telefon 01/910 56 53